

3. Ausführung von Erdarbeiten

3.01 Allgemeines

3.011 Alle Leistungen umfassen auch die Lieferung der dazugehörigen Stoffe, Bauteile und Pflanzen einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgeschrieben ist.

3.012 Verkehrs- und Versorgungsanlagen

3.012.1 Wenn Verkehrs- und Versorgungsanlagen im Bereich des Baugeländes liegen, sind die Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu beachten. (DIN 18300-3.011)

3.012.2 Anlagen, die die Baustelle gefährden können, sind besonders zu sichern, wenn sie nicht außer Betrieb gesetzt oder aus dem Bereich der Baugrube entfernt werden können. Die besonderen Sicherungsmaßnahmen sind zu vereinbaren. (DIN 18300-3.012)

3.012.3 Die ungefähre Lage von Kabeln und sonstigen Leitungen wird dem Auftragnehmer bezeichnet. Er hat für ihren Schutz zu sorgen sowie Erschwernisse und Behinderungen, die sich durch solche Kabel und Leitungen ergeben, zu berücksichtigen.

3.012.4 Die Verlegung oder Beseitigung dieser Anlagen hat der Auftraggeber bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

3.013 Stoffe und Bauteile

3.013.1 Vorhalten

Der Auftragnehmer wählt die vorzuhaltenden Stoffe und Bauteile aus, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgeschrieben ist. Sie können dann auch gebraucht sein.

3.013.2 Liefern

Der Auftragnehmer hat ungebrauchte Stoffe und Bauteile zu liefern, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgeschrieben ist. Sie müssen den DIN-Güte- und Maßbestimmungen entsprechen. Wenn in der Leistungsbeschreibung die Güteklasse nicht angegeben ist, sind Werkstücke der Güteklasse I zu liefern.

Alle Betonwaren müssen das Schutzzeichen der Güteschutzvereinigung tragen oder von Herstellern geliefert werden, die der Güteschutzvereinigung angehören.